

## **Aus gegebenem Anlass Parteienfinanzierung auf den Mindestbetrag senken**

### **Die Stadtversammlung möge beschließen:**

- 1 Die grüne Bundestagsfraktion der Grünen wird gebeten, sich dafür mit Nachdruck für eine
- 2 Änderung des Parteienfinanzierungsgesetzes dahin einzusetzen, die Finanzierung auf den Betrag zu
- 3 senken, der nach der bisherigen Meinung der Bundestagsmehrheit ausreicht, um die
- 4 Chancengleichheit verfassungsgerecht herzustellen.
- 5 Das ist nach der bestehenden Gesetzeslage die Summe, die einer Partei zusteht, die 0,5 % der
- 6 abgegebenen Stimmen erreicht.

### **Begründung**

Die Chancengleichheit der Parteien ist bisher nicht gewahrt, weil die Wahlkampfkostenerstattung nicht für alle zur Wahl angetretenen Parteien gleich hoch ist, sondern sich gemäß § 18 des Parteiengesetzes (PartG) nach der Stimmenzahl bemisst. Damit können allein die großen Parteien insbesondere im öffentlichen Raum omnipräsent sein. Sie können in das Bewusstsein der Wähler gegen ihren Willen tief und ohne Abwehrmöglichkeit eindringen, während die kleinen und kleineren Parteien für viele Wähler erstmals auf dem Stimmzettel in Erscheinung treten können und keine Partei allein auf den Namen hin gewählt wird. Zumal auch die gesetzlich vorgegebene Präsenz in den Medien ebenso problematisch auch wieder von der bisherigen Bedeutung der Parteien abhängt.

Die Mehrheit der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hat als Gesetzgeber in § 5 Parteiengesetz festgelegt, dass die Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen gleich behandelt werden sollen, aber auch, dass der Umfang der Gewährung nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mindestmaß bei 0,5 % Stimmenanteil abgestuft wird.

Die Idee, die Partei mit 0,5 % Anteil am Finanzierungstopf hätte die gleichen Wahlchancen wie die mit dem Hundertfachen, müsste auch die verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag verwundern, soweit Logik in der Politik überhaupt noch Platz hat.

Parteien unter 0,5 Prozent gehen bei der Wahlkampfkostenerstattung leer aus, was ganz sicher verfassungswidrig ist. Denn keine Partei kann so bedeutungslos sein, dass ihr überhaupt keine Erstattung zustehen dürfte.

Anhand der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme von mehr als vorsichtig geschätzten 600 Millionen Euro allein bei der Bundestagswahl ist der Irrwitz dieser Aufteilung zu erkennen. Die großen Parteien sind nach der eigenen Wertung so bedeutend, dass sie einige hundert Millionen bekommen.

Die Bundestagsmehrheit muss herausgefunden haben, dass die bei einem Stimmenanteil von 0,5 Prozent zugeordnete Wahlkampfkostenerstattung „zur Erreichung ihres Zwecks“, also zur Führung eines die Chancengleichheit währenden Wahlkampfes, ausreicht.

Nach meinem Demokratieverständnis wäre die Chancengleichheit nur dann gewahrt, wenn alle Parteien die gleiche Finanzierung erhalten. Da absurd wäre, jeder Partei einige hundert Millionen Euro zuzustecken, kann die Lösung nur sein, die Parteienfinanzierung auf den Betrag zu beschränken, den die Bundestagsmehrheit für ausreichend hält, um die Chancengleichheit zu gewährleisten. Das ist der Betrag, der einer Partei zusteht, die 0,5 % der abgegebenen Stimmen erreicht.

Die nächste Frage wäre dann nur noch, wie mit den Parteien umzugehen ist, die weniger als 0,5 %

erreichen. Warum sollen sie keinen Anspruch auf Parteienfinanzierung haben, insbesondere neu gegründete Parteien.

Die Gründung einer politischen Partei gehört immerhin zu den unveräußerlichen Grundrechten. Missbrauch durch Scheingründungen muss in Kauf genommen werden. Warum soll hier anders verfahren werden als bei allen sonstigen staatlichen Finanzierungen, wo Betrug zur Tagesordnung gehört und trotzdem daran festgehalten wird. Bei vielen Staatsanwaltschaften bestehen Dezernate für Subventionsbetrug.

Niemand fiele dort ein, Subventionen allein wegen der Gefahr des Missbrauchs abzuschaffen.

Die Bundestagsmehrheit muss herausgefunden haben, dass die für bei einem Stimmenanteil von 0,5 Prozent zugeordnete Wahlkampfkostenerstattung „zur Erreichung ihres Zwecks“, also zur Führung eines die Chancengleichheit währenden Wahlkampfes, ausreicht.

Erst wenn an alle Parteien nur dieser nach Meinung der Bundestagsmehrheit voll ausreichende Mindestbetrag ausbezahlt würde, wäre Chancengleichheit gegeben und es bliebe so viel Geld übrig, dass die unter 0,5 % gebliebenen Parteien nicht leer ausgehen müssten und es blieben noch einige hundert Millionen übrig.

**Dieser Antrag wird gestellt vom**

Alfred Mayer, OV Berg am Laim/Trudering/Messestadt-Riem